Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schwarzburg
zum 01. Januar 2002

Der Gemeinderat Schwarzburg hat in seiner Sitzung am **20.09.2001**
aufgrund des § 19 Abs. 1, S.1 ThürKO,
der §§ 20 und 21 der ThürKO vom 16.8.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert am 25.6. 2001, der Thür. Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.04.1999, der Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (ThürEntschVO) vom 29.08.1995, des § 38, Abs. 5 ThürKWO vom 03.02. 1994, des § 34 Abs. 2 ThürKWG vom16.08.1993,

des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d .F. der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert am 19.12.2000,

des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993

der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08. 1991, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.12.2000, zuletzt geändert am 19.12.2000

und des § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 02.03 1998

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
in der Fassung vom 04.06.1999

1. Der § 10 - Entschädigung - erhält folgende Fassung:

(1)	- Sockelbetrag	15,34 €
	- Sitzungsgeld	7,67 €
(3)	**Monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten**:	
	der ehrenamtliche Bürgermeister	766,94 €
	der ehrenamtlicher 1.Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von	153,39 €

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung je volle Stunde von 10,23 €.

(5) Erfrischungsgeld am Wahltag für Wahlen und Volksentscheiden: 15,34 €

Artikel 2
Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
in der Fassung vom 12.12.1995

Der § 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz der Feuerwehr der Gemeinde Schwarzburg

Einsatz von Feuerwehrmännern

A 1) Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Sicherheitswachen	7,67 Euro/h
A 2) Einsatz eines Feuerwehrmannes bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen	15,34 Euro/h

Einsatz von Löschfahrzeugen

Kleinlöschfahrzeug KLF	40,90 Euro/h
Löschfahrzeug LF 8, LF-LKW und LF 8/6	61,36 Euro/h
Löschfahrzeug LF 16, LF 16 – TS	66,47 Euro/h
Tanklöschfahrzeug LF 16	61,36 Euro/h

Einsatz von Sonderfahrzeugen

Drehleiter 30 m DLK 30, DLK 23/12	92,03 Euro/h
Gerätewagen – Gefahrgut 1 GW-G 1	66,47 Euro/h
Rüstwagen RW 2	61,36 Euro/h
Einsatzleitwagen 1 ELW 1	25,56 Euro/h
Vorausrüstwagen VRW	40,90 Euro/h
Mannschaftstransportfahrzeug MTW-LKW	30,68 Euro/h

Einsatz von Spezialanhängern einschl. Normbestückung

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	20,45 Euro/h

Pulverlöschanhänger PG 210 Ha	15,34	Euro/h
Schlauchtransportanhänger STA (ohne Schläuche)	10,23	Euro/h

Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

Schlauchboot	12,78	Euro/h
Tragkraftspritze TS 8	15,34	Euro/h
Tragkraftspritze allgemein	17,90	Euro/h
Notstromaggregat	12,78	Euro/h
Leichtschaumgenerator LSG	7,67	Euro/h
Motorkettensäge	10,23	Euro/h
zusätzlich Schärfen je Kette	5,11	Euro/h
Spreizgerät	12,78	Euro/h
Schneidgerät	12,78	Euro/h
Trennschleifgerät	12,78	Euro/h
Ölauffangbehälter	12,78	Euro/h
Druckluft-/Preßluftatmer	20,45	Euro/Einsatz
Ölsperre	25,56	Euro/Tag
Rauchschutzmaske	5,11	Euro/Tag
Sprungpolster	12,78	Euro/Tag
Wasserstrahlpumpe	5,11	Euro/Tag
Kübelspritze	5,11	Euro/Tag
Handfeuerlöscher	2,56	Euro/Tag
Druckschlauch A	7,67	Euro/Tag
Duckschlauch B	5,11	Euro/Tag
Druckschlauch C	4,09	Euro/Tag
Druckschlauch D	2,56	Euro/Tag
Saugschlauch A	5,11	Euro/Tag
Saugschlauch C	4,09	Euro/Tag
Saugschlauch D	2,56	Euro/Tag
Verteiler	5,11	Euro/Tag
Sammelstück	2,56	Euro/Tag
Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	7,67	Euro/Tag
Strahlrohr allgemein	5,11	Euro/Tag
Hydranten- und Kupplungsschlüssel	0,51	Euro/Tag
Übergangsstück allgemein	2,56	Euro/Tag
Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	15,34	Euro/Tag
je Scheinwerfer einzeln	5,11	Euro/Tag
Sauerstoffgerät	20,45	Euro/Tag
Schiebeleiter	12,78	Euro/Tag
Steckleiter (je Stück)	4,09	Euro/Tag
Klappleiter	2,56	Euro/Tag
Hakenleiter	4,09	Euro/Tag
Fang- und Arbeitsleine	2,56	Euro/Tag

Technische Leistungen

Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	6,67 Euro/Stück
Einbinden einer Kupplungshälfte	2,56 Euro/Stück
Einbinden einer Hülse	2,05 Euro/Stück
Einziehen einer Schlauchdichtungsschraube	1,02 Euro/Stück

Wartung und Prüfung von

Steckleitern	5,11 Euro/Stück
Schiebeleitern	12,78 Euro/Stück
Klappleitern	4,09 Euro/Stück
Hakenleitern	7,67 Euro/Stück
Strickleitern	12,78 Euro/Stück
Fangleinen	7,67 Euro/Stück
Haken- o. Fw-Sicherheitsgurte	2,56 Euro/Stück

Pauschalierte Einsatzkosten

Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand

je Staffelfahrzeug	204,52 Euro
je Gruppenfahrzeug	255,65 Euro
je Zugverband	511,29 Euro

Einsatz von Verbrauchsmitteln und Sonstiges

Sämtliche Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % berechnet.

Entfernen eines Wespennestes	25,56 Euro

Artikel 3
Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr
in der Fassung vom 02.03.1998

1. Der § 2 - Aufwandsentschädigung – erhält folgende Fassung:

(1)	Ortsbrandmeister	40,90 €
(2)	Stellvertretender Ortsbrandmeister	20,45 €
(4)	Gerätewart	10,23 €
	Jugendfeuerwehrwart	25,56 €

Artikel 4
Änderung der Gebührensatzung über den Kostenbeitrag im Freibad Schwarzburg
in der Fassung vom 11.06.1997

1. Der § 2 – Gebühren – erhält folgende Fassung:

Eintrittspreise:	Erwachsene (ab Vollendung 14. Lebensjahr)		1,53 €
	Kinder (0 bis 3 Jahre)	frei	
	Kinder (3 bis 14 Jahre)		1,02 €
	Dauerkarte Erwachsene		25,56 €
	Dauerkarte Kinder		15,34 €
Ausleihe Liegenstühle	0,77 € + 2,56 € Pfand =		3,33 €
Ausleihe Federballspiele	0,51 € + 2,56 € Pfand =		3,07 €
Benutzung Einzelkabine	0,77 € + 1,02 € Schlüsselpfand	=	1,79 €

Artikel 5
Änderung der Kurbeitragssatzung
in der Fassung vom 23.01.1997

1. Der § 6, – Höhe des Kurbeitrages – erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag pro Aufenthaltstag für jede Person beträgt:

- Erwachsene	0,51 €
- Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,26 €

Artikel 6
Änderung der Gebührenordnung über den Kostenbeitrag für den Bereich der Kindertagesstätte
in der Fassung vom 28.09.1995

Der § 2 - Kostenbeitrag – und § 3 – Versorgungsbeitrag - erhält folgende Fassung:

1. Es werden folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

Gesamtbesuch	51,13 €
Halbtagsbesuch	38,35 €

2. Eine stunden- und tageweise Aufnahme in die Kindereinrichtung ist nach vorheriger Anmeldung möglich.

Kostenbeitrag pro Tag	5,11 € ohne Verpflegung,
halbtags	3,07 € ohne Verpflegung.

§ 3 Versorgungsbeitrag

1. Die Versorgung mit Mittagessen und Getränken wird gewährleistet.

Mittagessen	1,61 € pro Tag und Kind (unter Vorbehalt)
Getränke	0,18 € pro Tag und Kind.

Artikel 7
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 03.06.1998

Der § 5 – Gebührentarife – erhält folgende Fassung:

1. Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsstellen an Grabstätten

1.1.	Erdreihengrab, Nutzungsdauer 25 Jahre	204,52 €
1.2.	Erdreihengrab für Kinder unter 6 Jahre Nutzungsdauer 25 Jahre (keine Beisetzung von Urnen möglich)	76,69 €
1.3.	Familiengrab (2 Grabstellen) Nutzungsdauer 30 Jahre (Beisetzung von Urnen nach 2. Beisetzung möglich)	511,29 €
1.4.	Urnenreihengrab Nutzungsdauer 15 Jahre	76,69 €
1.5.	Beisetzung weiterer Urnen	
	a) - in Urnengrabstätten - Für die Beisetzung einer weiteren Urne in eine Urnengrabstätte gilt die Liegezeit von 15 Jahren. Berechnet wird die Differenz vom Ablauf der Urnengrabstätte bis zum Ablauf der neu eingebrachten Urne. Die Gebühr für die Restliegezeit beträgt - pro Jahr -	5,11 €
	b) - in Erdgräber - Die Liegezeit für eine Urne in einer Erdgrabstätte beträgt 15 Jahre. Wenn sich die Liegezeit des Erdgrabes durch das Einbringen einer Urne verlängert, wird für die Restliegezeit der Urne die Gebühr wie für ein Erdgrab berechnet - pro Jahr -	8,18 €
	c) - in Familiengrabstätte - Die Liegezeit für eine Urne in ein Familiengrab beträgt 15 Jahre. Wenn sich die Liegezeit des Familiengrabes durch das Einbringen einer Urne verlängert, wird die Restliegezeit der Urne mit einer Gebühr berechnet - pro Jahr -	15,39 €

2. Benutzungsgebühren allgemein

2.1.	Benutzung der Leichenhalle	25,56 €

3. Verlängerungsgebühren pro Jahr

3.1.	Erdreihengrab	15,34 €
3.2.	Erdgrab für Kinder unter 6 Jahre	12,78 €
3.3.	Familiengrab	30,68 €
3.4.	Urnengrab	10,22 €

4. Genehmigungen für den Erwerb von Grabstätten durch Auswärtige

4.1.	Erdgrab	153,39 €
4.2.	Urnengrab	51,13 €

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schwarzburg, den 23. 11. 2001

Künzer
Bürgermeister

-Siegel-
GEMEINDE SCHWARZBURG